

hältnisse nicht tunlich, alle vier Jahre mit dem Wechsel des Regierungschefs und mit den unruhigen Begleiterscheinungen dieses Wechsels rechnen zu müssen. Es würde unserem Lande nicht zum Vorteile gereichen, den starren Parlamentarismus der großen Staaten mit allen seinen Begleiterscheinungen nachzuahmen. Auch die Schweiz mit ihrer freien Verfassung tat das nicht . . . Um größere und andauernde Übergriffe von Seiten des Regierungschefs zu verhindern, erachtet die Kommission den § 80 als vollauf genügend.»<sup>217</sup> Dieser § 80, der unverändert als Artikel 80 in die Verfassung kam, regelte die Amtsenthebung (Mißtrauensvotum). Im Sinne dieser Ausführungen ließ die Verfassungskommission die Beschränkung der Amtsdauer des Regierungschefs ganz fallen und sah für ihn ein festes Gehalt vor.<sup>218</sup> In dieser Form vermochte sich allerdings der von der Verfassungskommission (Bürgerpartei-Mehrheit) abgeänderte § 79 Absatz 4 der Regierungsvorlage im Landtag nicht durchzusetzen. Die Amtsdauer wird schließlich auf sechs Jahre beschränkt.<sup>219</sup> In Richtung einer Abschwächung des parlamentarischen Prinzips muß auch die von der Verfassungskommission vorgenommene Umbenennung des Wortes «Landammann» in «Regierungschef», die Einfügung eines Absatzes 3 in § 90 der Regierungsvorlage (Artikel 90 der Verfassung), der dem Regierungschef das Recht einräumt, den Vollzug von seiner Meinung nach rechtswidrigen Beschlüssen des Kollegiums vorläufig zu sistieren, gesehen werden.<sup>220</sup>

Auch die Landeszugehörigkeit des Regierungschefs wurde von der Verfassungskommission gestrichen. Der so geänderte § 79 Absatz 1 fand aber keine Aufnahme in der Verfassung.<sup>220 a</sup>

<sup>217</sup> Dieser Passus ist auch bei Nawiasky H., 21, zitiert.

<sup>218</sup> Vgl. den Bericht über die Beschlüsse der Verfassungskommission, gefaßt in den Sitzungen vom 15. und 18. März 1921, LRA Verfassungsakt 1921/963.

<sup>219</sup> Vgl. Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung 1921.

<sup>220</sup> So Nawiasky H., 22; er verweist noch zusätzlich auf einen später wieder fallengelassenen Zusatz hin, wonach ein Staatsangestellter, der das Amt eines Regierungsrates oder dessen Stellvertreters annimmt, für die Dauer dieser Funktion unter Einstellung seiner Bezüge beurlaubt werden sollte.

<sup>220 a</sup> Artikel 79 Absatz 1 der Verfassung von 1921 (§ 79 Absatz 1 der Regierungsvorlage) hat nachstehenden Wortlaut: «Die Regierung besteht aus dem Regierungschef und zwei Regierungsräten und ebenso vielen Stellvertretern für den Verhinderungsfall. Der Regierungschef und sein Stellvertreter werden vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtage über dessen Vorschlag aus der wahlfähigen Bevölkerung des Fürstentums ernannt. Beide müssen gebürtige Liechtensteiner sein. Eine Abweichung bezüglich des Regierungschefs ist nur zulässig, wenn der Landtag sich mit dreiviertel Stimmenmehrheit dafür entscheidet.» Eine solche Bestimmung war 1919 für die O. N. noch unannehmbar. Vgl. O. N. Nr. 2, 11. Januar 1919 (Zum Programm der sog. fortschrittlichen Bürgerpartei).